

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bioinformatics an der Universität Potsdam

Vom 13. Dezember 2017

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 13. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang *Bioinformatics* an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang *Bioinformatics* gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie Biowissenschaften oder in einem vergleichbaren Fach (z.B. Biologie oder Lebenswissenschaften). Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende Hochschulstudien einer nicht lehramtsbezogenen naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit sinnvollem Zusammenhang zum angestrebten Masterstudiengang (z.B. Bioinformatik, Informatik, Physik oder Mathematik) mit einem Umfang von mindestens 180 LP berechtigen ebenfalls zum Zugang; dabei müssen mind. 6 LP an Programmierkenntnissen nachgewiesen werden.
- b) Kompetenzen, die denen in den vier Brückenmodulen nach § 5 Abs. 1 Nr. I der Studien- und Prüfungsordnung *Bioinformatics* beschrieben entsprechen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die erfolgreiche Teilnahme an Leistungen im Umfang von insgesamt 24 LP im Rahmen der unter Buchstabe a) geregelten Bachelorabschlüsse. Für Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann der Prüfungsausschuss im Zulassungsbescheid bestimmen, dass im Studium zur Angleichung der Zugangsvoraussetzungen maximal zwei Brückenmodule nach § 5 Abs. 1 Nr. I der Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach *Bioinformatics* an der Universität Potsdam als Pflichtmodule im Umfang von jeweils 6 LP (maximal 12 LP) zu absolvieren sind. Wären zur Angleichung des Wissensstandes Auflagen im Umfang von mehr als 12 LP bzw. mehr als zwei Brückenmodule erforderlich, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen.
- d) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 15. Februar 2018.

der Stufe A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Bioinformatics* zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Bioinformatics* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni, für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen ist der Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 c) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZulO einzureichen, sofern diese nicht aus dem Transcript of Records hervorgehen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ggf. Nachweise nach § 5 Abs. 2 Buchstabe b) über Forschungspraktika oder Berufstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterstudiengang *Bioinformatics*, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden,
- b) ggf. Nachweise der einschlägigen Qualifikation für den Masterstudiengang *Bioinformatics* nach § 5 Abs. 2 Buchstabe c).

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 80%,
- b) Nachweise über zusätzlich zum bisherigen Studium absolvierte Forschungspraktika, Bioinformatikerfahrung durch Berufstätigkeit oder weitere Qualifikationen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterstudiengang

Bioinformatics, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, mit 10%,

- c) Nachweise über besondere fachliche Leistungen, wie Stipendien, wissenschaftliche Publikationen, Preise oder sonstige Auszeichnungen mit Bezug zum Masterstudiengang *Bioinformatics* mit 10%.

(3) Die Kriterien b) und c) sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang *Bioinformatics*, die zum Wintersemester 2018/2019 durchgeführt werden.